



Strasbourg, 11 Januar 2010

P-PG/Ethics(2010)1_de

EXPERTENKOMITEE FÜR ETHIKFRAGEN UND BERUFSSTANDARDS

DURCHFÜHRUNG VON DROGENTESTS IN SCHULEN UND AM ARBEITSPLATZ

<http://www.coe.int/pompidou>

Einführung in die Arbeit des Komitees

Die Plattform für Ethikfragen und Berufsstandards der Pompidou-Gruppe ist in Übereinstimmung mit anderen Plattformen der Gruppe aus Experten zusammengesetzt, die von den Mitgliederstaaten delegiert wurden. Ihre Arbeit erfolgt im Rahmen der Programmaktivitäten der Gruppe, die alle vier Jahre anlässlich einer ministeriellen Konferenz festgelegt wird.

Die Mehrheit dieser Arbeit besteht aus Expertenmeinungen und -positionen zu einem bestimmten Thema und sie können als solche von Entscheidungsträgern gemäss ihren Bedürfnissen bei der Erarbeitung einer nationalen Politik benützt werden. Diese Arbeiten werden den ständigen Korrespondenten anlässlich ihrer regelmässigen Treffen vorgelegt, sind aber nicht gedacht, formell übernommen zu werden und sind nicht dazu bestimmt, formelle Empfehlungen für die Mitgliedsstaaten zu werden.

Anlässlich der ministeriellen Konferenz vom November 2006 wurde die Arbeit des Komitees zu Drogentestung in Schulen und am Arbeitsplatz seit der Annahme der letzten Programmaktivitäten 2003 den Ministern präsentiert. Die von verschiedenen Experten geschriebenen Berichte und Studien wurden auch in Form einer CD-ROM verteilt. Seither hat das Komitee seine Arbeit durch Verabschiedung einer Meinung zu Ende geführt.

Diese Dokumente sind auf der Webseite der Gruppe erhältlich (www.coe.int/pompidou). Sie sind auch Ende 2008 publiziert geworden.

Diese gekürzte Version auf deutsch wurde aus dem Englischen und Französischen übersetzt.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte: sabine.zimmer@coe.int

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Herzlicher Dank gilt dem schweizer Bundesamt für Gesundheit für die Übernahme der Übersetzungsarbeit in deutscher und italienischer Sprache sowie dem Wissenschaftsrat der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin für das wissenschaftliche Redigieren. Besonderer Dank geht auch an Jacques Besson, Barbara Broers, Tazio Carlevaro, Bruno Gravier, Robert Hämmig, Margret Rihs-Middel, Jeorge Riesen, René Stamm, Diane Steber, Maude Waelchli.

Meinung zur Durchführung von Drogentests in Schulen und am Arbeitsplatz

Die Mitglieder der Plattform für Ethikfragen und Berufsstandards der Pompidou-Gruppe möchten zu allererst den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹ in Erinnerung rufen, der jeder Person das Recht auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens garantiert. Er hält fest, dass eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen darf, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und dies in einer demokratischen Gesellschaft (...) zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Da alle europäischen Länder das UN-Übereinkommen über die Betäubungsmittel von 1961 und deren Nachfolgeverträge² unterzeichnet haben, sind sie auch bestrebt den illegalen Handel der als «Drogen» bezeichneten psychotropen Stoffe zu bekämpfen und deren Kommerzialisierung auf medizinische und wissenschaftliche Anwendungen zu beschränken.

Die europäischen Länder haben auf dieses Ziel ausgerichtetes innerstaatliches Recht geschaffen. In den meisten Ländern ist der Besitz illegaler Drogen auch in Kleinmengen verboten, in einigen Ländern wird er für den persönlichen Gebrauch geduldet.

Obschon die Europäische Menschenrechtskonvention in Artikel 17 festhält *«Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist»* befugt der Staat jedoch in einigen europäischen Ländern die Strafverfolgungsbehörden (wie Polizei und Justiz) bei der Bekämpfung des Drogenhandels zu Eingriffen in das Privat- und Familienleben. Begründet wird dies mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit. Den Rahmen für diese Eingriffe legt das innerstaatliche Recht in Verbindung mit den internationalen Instrumenten zum Schutz der Privatsphäre und die diesbezügliche Rechtsprechung fest.

Obschon das Recht dazu von Land zu Land variiert, lässt aber überall den Behörden Alkohol- und Drogentests bei Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern zu.

Zur Sicherheit des Flugverkehrs und der Reisenden sind auch systematische Alkohol- und Drogentests bei Piloten gängige Praxis. Diese Testungen können mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit gerechtfertigt werden, da sie darauf abzielen, das Unfallrisiko und die Gefährdung von Leben zu senken.

Da sich die Einnahme von legalen oder illegalen psychoaktiven Substanzen auf das Verhalten oder physiologische Parameter auswirken kann, ist auch die Durchführung von Drogentests durch Ärzte zur Diagnose in einem Notfall ethisch vertretbar. Das Gleiche gilt bei ärztlich durchgeführten Drogentests bei vermuteter Drogenabhängigkeit als Ursache für eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Patienten, wenn es nicht gelingt, mit ihm darüber zu sprechen. Medizinische Fachpersonen sind angehalten, die Resultate geheim zu halten, den besten Nutzen aus ihnen zu ziehen und dürfen sie nicht an Dritte weitergeben.

¹ Die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats ist am 4. November 1950 in Rom abgeschlossen worden und 1953 in Kraft getreten.

² Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel (geändert durch das Protokoll vom 25. März 1972); Übereinkommen über psychotrope Stoffe - 1971; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen – 1988.

Die Plattform für Ethikfragen und Berufsstandards nimmt folgende Erfordernisse der europäischen Menschenrechtskonvention zur Kenntnis: ausser den Strafverfolgungsbehörden im gesetzlich definierten Rahmen und gewissen medizinischen Fachpersonen, wenn es für ein Handeln im Interesse des Patienten unerlässlich ist, diese vertrauliche Information zu erlangen, hat keine öffentliche Gewalt oder Privatperson irgend ein Recht ins Privat- oder Familienleben des Einzelnen eingreifen und umso weniger, bei jemandem einen Drogentest vorzunehmen oder anzuordnen.

Die Mitglieder der Plattform stellen aber fest, dass von Schulbehörden in einigen europäischen Ländern trotzdem Drogentests bei Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden³. Im Weiteren stellen sie fest, dass bei der Anstellung oder am Arbeitsplatz Drogentests praktiziert werden, ohne dass die Vertraulichkeit der Resultate immer rechtlich gewährleistet ist⁴.

Deshalb stellt sich die Frage, ob bei Tests in Schulen und am Arbeitsplatz ein höherer ethischer Wert geltend gemacht werden kann, der die Verletzung des Schutzes des Privat- und Familienlebens gemäss Menschenrechtskonvention rechtfertigt. Nur das Vorsorgeprinzip in könnte dies rechtfertigen. Die Plattform hat sich aus diesem Grund bemüht, die Schutzwirkung der Anwendung der Testkits auf die Inzidenz des Drogenkonsums und die Zukunft der Konsumierenden zu untersuchen.

Abgesehen von der Idee, mit den Testen eine Hilfe für Schulen und die Arbeitswelt anzubieten, die allenfalls die Einführung der Teste rechtfertigen könnte, müssen wir festhalten, dass die Tests Ende der 80er-Jahre in der damaligen Hoffnung auf eine «Welt ohne Drogen» auf den Markt gekommen sind. Sie bedeuten einen substantiellen finanziellen Profit für Hersteller und Vertriebe⁵. Abnehmer finden sie, weil sie jedem ermöglichen, bei anderen auf einfache Weise illegalen Drogenkonsum aufzudecken, und wecken so den latenten Polizisten in uns. Anstatt die Kinder in ihrer affektiven, sozialen und geistigen Entwicklung im auf Vertrauen aufgebauten Dialog eng zu begleiten, ist es für besorgte Eltern einfacher, mit einem Test sicherzustellen, dass ihre Kinder «clean» sind. Man mag sich wundern, wie nützlich die Testung ist, wenn herausgefunden wird, dass eine Droge konsumiert wurde, da gerade dann die betroffenen Eltern den Mut aufbringen müssen, sich in einen Dialog einzulassen, wenn es nicht schon zu spät ist.

Wenn die psycho-pädagogischen Wissenschaft es klar macht, dass im Rahmen der Familie ein Drogentest kein Ersatz für den Dialog mit einem Heranwachsenden ist, der Anleitung und nicht Polizeimassnahmen braucht, kann es dann in der Schule anders sein?

Und kann abgesehen von pädagogischen Zielen der Nachweis von Drogenkonsum bei Erwachsenen durch Tests bei der Anstellung oder am Arbeitsplatz ein nützlicher Ausgangspunkt sein, um einen Dialog zwischen Kollegen oder dem Arbeitgeber zu etablieren, wenn ein Angestellter oder Arbeiter in Schwierigkeiten ist?

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Zuverlässigkeit der Resultate bei weitem nicht garantiert ist (vgl. 5).

³ Vgl. Margareta Nilson (Anhang A)

⁴ Vgl. Lourenço Martins und Joaquim Rodrigues (P-PG/Ethics(2006)4 in Appendix B no.1)

⁵ Vgl. Claire Ambroselli (P-PG/Ethics(2006)6 in Appendix B no.2)

1. Drogentests in Schulen

Wer Drogentests durchführt, rechtfertigt sie als Abschreckungsmethode zur Prävention des Konsums von illegalen Drogen und besonders zur Prävention jeglichen gesundheitlich und sozial problematischen Missbrauchs. Tests würden rasch zeigen, wenn ein Schüler Drogen nehme und gefährdet sei. So könne er an eine Beratungsstelle verwiesen werden, bevor er in der Schule völlig versage.

Diese Aussage geht davon aus, dass jeder Drogenkonsum auf einem Unbehagen der Jugendlichen beruhe und früher oder später ihre Person gefährdet sei. Sie berücksichtigt nicht, dass der Konsum besonders von Cannabis und einigen Stimulantien verbreitet ist und die jungen Leute damit nur dem Zeitgeist entsprechen. Sie ignoriert auch, dass niemandem gegen seinen Willen Hilfe aufgezwungen werden kann, der keinen Anlass sieht, sie in Anspruch zu nehmen.

In der Praxis werden Schüler trotz guten Willens von Schulleitungen und Lehrkräften oft von der Schule gewiesen, wenn sie verbotene Substanzen konsumiert haben, entweder um ein Exempel zu statuieren oder um einen negativen Einfluss auf die Mitschüler zu verhindern.

Weder für Schüler, die gegen ihren Willen an Beratungsstellen verwiesen werden, noch für diejenigen, die von der Schule fliegen, ist der Drogennachweis eine Hilfe, weshalb die Tests in Schulen schwer durch das Vorsorgeprinzip zu rechtfertigen sind, zumindest was die entdeckten Schüler betrifft.

Drogentests wird von gewissen Leuten auch eine indirekt positive Wirkung zugeschrieben, andere Schüler von Drogenkonsum abzuhalten. Diese ist wissenschaftlich aber nicht belegt.

Die Tests scheinen somit weniger als Mittel zur Prävention von Drogenmissbrauch als zur Beruhigung von Lehrkörper und Eltern durchgeführt zu werden, die zudem dem Druck des Testkit-Marketings und dem Druck gewisser öffentlicher Institutionen, ihnen beweisen zu müssen, dass die Schule illegalen Drogenkonsum ernst nimmt und Konsumierende identifiziert, unterliegen. Implizit werden damit Schulprobleme, denen die Schüler begegnen, auf Drogenkonsum zurückgeführt. Insofern können Tests in Schulen als Verschleierung dienen, über soziale und kulturelle Probleme hinweg zu täuschen, denen Schulproblemen häufig zugrunde liegen oder auch dass Lehrkräfte Schwierigkeiten haben, den Schülern mögliche Zukunftsperspektiven aufzuzeigen⁶.

Die Plattform für Ethikfragen und Berufsstandards möchte weiter darauf hinweisen, dass Drogentests in die Kategorie der Polizeitechniken fallen und dem Schulauftrag widersprechen. Lehrer sollen im Gegenteil die Kompetenzen der Schüler fördern, sowohl im Bereich des Wissens wie auch bei ihrer zukünftigen Integration als Bürger in die Gesellschaft. Ihr Auftrag ist, sich bei Problemen den einzelnen Schüler anzunehmen, einen konstruktiven Dialog mit ihnen zu führen und sie allenfalls an andere Stellen zu verweisen, wenn die Lehrperson keine Lösungen aufzeigen kann.

Wie die Eltern sollen die Lehrpersonen die Schüler leiten, um sie zu befähigen, richtige Entscheide zu treffen und sich bestmöglich zu entfalten. Damit wirken sie präventiv einem exzessiven Konsum legaler oder illegaler Drogen ihrer Schüler entgegen.

Die Plattform sieht somit im Vorsorgeprinzip kein Argument, das einen Eingriff durch Drogentests in das Privatleben der Schüler und eine Einmischung in die Aufgaben der Schule rechtfertigt. Die Tests beeinträchtigen vielmehr die pädagogische Beziehung und das psychosoziale Klima der Schule, deren Schutzfunktion wissenschaftlich erwiesen ist (vgl. 6).

⁶ Vgl. Micheline Roelandt (Anhang B)

Diese Feststellung sollte nicht erstaunen, stellt doch die Weltgesundheitsorganisation WHO seit 2002 fest, dass auf Schadensminimierung ausgerichtete Präventionsmethoden bessere Resultate erzielen als auf Abstinenz zielende, und dies namentlich beim Alkoholkonsum⁷.

2. Drogentests am Arbeitsplatz

Eine exzessive Menge von Alkohol oder von jeder anderer psychoaktiver Substanz kann Bewusstsein trüben und die Arbeitsfähigkeit von Arbeitnehmenden unbestritten stark beeinträchtigen. Je nach Arbeit könnte die Durchführung von Drogen- und Alkoholtests für die Sicherheit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers selbst oder von Dritten somit sinnvoll erscheinen.

Die Plattform für Ethikfragen und Berufsstandards stellt aber fest, dass auch viele andere Faktoren das Bewusstsein von Arbeitnehmenden trüben können. Arbeitnehmende mit gefährlichen Aufgaben zu ihrem und zum Schutz Dritter unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip nur auf psychoaktive Substanzen zu prüfen, scheint somit ungenügend. Um die Arbeitnehmenden selbst und Dritte vor möglichen Schäden zu schützen, wäre nach Ansicht der Plattform in gewissen Sparten (z.B. Piloten, Lastwagenlenker, Zugsführer oder Führer von schweren Maschinen wie Kränen usw.) die Arbeit so zu organisieren, dass Kollegen oder Vorgesetzte bei der Arbeitsaufnahme feststellen können, wenn jemand an einem Tag nicht in optimaler Verfassung für die Ausübung seiner Arbeit ist.

Die Ethikplattform stellt fest, dass in den meisten europäischen Ländern keine Definitionen solcher «Hoch-Risiko-Arbeiten» bestehen⁸. Sie schlägt vor, dass diese „Hoch-Risiko-Arbeiten“ zum Schutz von Arbeitgebern, Arbeitnehmenden und betroffenen Dritten klar definiert werden sollten. Sie stellt zudem fest, dass es in diesem Bereich mit Ausnahme der Piloten (und auch nur beim Alkoholkonsum) keine internationale Regelung zur Beurteilung der momentanen Arbeitseignung an einem bestimmten Tag von Arbeitnehmenden gibt.

Nach Ansicht der Ethikplattform sollte ein Arbeitnehmer bei Zweifeln bezüglich seiner momentanen Arbeitsfähigkeit durch einen Arbeitsmediziner beurteilt werden. Die Gründe für die Arbeitsunfähigkeit, die der Arzt feststellt, müssen vertraulich sein. Während die Ethikplattform in Betracht zieht, dass das Vorsorgeprinzip bei Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmenden, welche Arbeit auch immer er ausführt, die Überweisung an einen Arbeitsmediziner immer gerechtfertigt ist, plädiert sie nicht weniger für die Aufrechterhaltung der Privatsphäre gegenüber allen nicht ans Berufsgeheimnis gebundenen Dritten.

Die Ethikplattform bedauert in diesem Zusammenhang, dass in der arbeitsmedizinischen Gesetzgebung den Arbeitnehmenden das Recht auf Vertraulichkeit der Resultate arbeitsmedizinischer Untersuchungen nicht in alle europäischen Staaten garantiert wird (vgl. 4).

⁷ Vgl. WHO. Review 'Prevention of Psychoactive Substance Use. A Selected Review of What Works in the Area of Prevention'. Genf. 2002, S. 42.

⁸ Vgl. Beiträge von Behrouz Shahandeh und Tom Mellish an der Fachtagung der Pompidou-Gruppe «Ethics and drug use», Februar 2003, S. 25 und 33.

3. Drogentests bei der Anstellung

In verschiedenen europäischen Ländern werden bei Anstellungen Drogentests durchgeführt (vgl. 4).

Drogentests verletzen aber unbestritten die Privatsphäre sowie das von der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961⁹ und den entsprechenden Instrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation anerkannte «Recht auf Arbeit».

Es geht auch hier der Plattform für Ethikfragen und Berufsstandards darum zu beurteilen, ob das Vorsorgeprinzip die Verletzung der Privatsphäre und die Diskriminierung in Bezug auf das Recht auf Arbeit rechtfertigt.

Dass ein Bewerber manchmal illegale Drogen oder tendenziell regelmässig Alkohol konsumiert, erlaubt klar nicht, davon auszugehen, dass er eines Tages unter Einfluss psychoaktiver Substanzen zur Arbeit kommen könnte.

Die meisten Arbeitsverträge sehen Probezeiten vor, in denen das Arbeitsverhältnis in den ersten Monaten aufgelöst werden kann, wenn sich der Arbeitnehmer als für seine Arbeit ungeeignet erweist, sei es aufgrund problematischen Alkohol- oder Drogenkonsums oder weil eine Drogensucht festgestellt wird und die Abhängigkeitsprobleme sich negativ auf seine Leistungen auswirken¹⁰.

In diesem Fall handelt es sich aber um einen Menschen mit Behinderung, und die Europäische Richtlinie 2000/78 vom 27. November 2000 untersagt «jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung». Ein Vertrag kann aufgrund einer Behinderung nur aufgelöst werden, wenn diese nicht mit den Anforderungen der Tätigkeit vereinbar ist.

Wird ökonomische Leistung als legitimes Ziel erachtet, würde auch eine Leistungsverminderung eines Arbeitnehmers eine Vertragsauflösung rechtfertigen. Tatsache bleibt, dass die fragliche Person wie jede andere Person mit einer Behinderung ein Recht auf Arbeit hat, und ist am Staat, abzusichern, dass er eine Arbeit findet.

Somit können Drogentests bei der Anstellung mit dem Vorsorgeansatz bezüglich einer allfälligen Nichteignung wegen Eigen- oder Selbstgefährdung nicht gerechtfertigt werden.

Drogentests bei der Anstellung scheinen einzig moralisch begründet. Europäische Arbeitgeber könnten – wie die amerikanischen – in Verletzung der europäischen Sozialcharta Drogenkonsumenten das Recht auf Arbeit absprechen. In europäischen Ländern ohne Drogenkonsumverbot ist dies ethisch nicht vertretbar. In Ländern mit Drogenkonsumverbot fragt sich, ob es Sache des Arbeitgebers ist, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben durch die Arbeitnehmenden im Privatbereich zu überwachen. Arbeitgeber haben keine offizielle Polizeifunktion, ihr Eingriff in die Privatsphäre der Bewerber scheint inakzeptabel, umso mehr er wahrscheinlich zu einer Arbeitsdiskriminierung führt.

Es bleibt die Wirksamkeit solcher Tests zur Prävention von Drogenmissbrauch zu klären.

⁹ Der Europarat hat die Europäische Sozialcharta 1961 abgeschlossen und 1996 revidiert. Die Einhaltung wird vom Europäischen Ausschuss für Sozialrechte (ECSR) überwacht.

¹⁰ In bestimmten Ländern werden Beamte nach einer Prüfung oder einem Eignungstest sofort gewählt, ohne Probezeit. Da ihre Leistungsfähigkeit anlässlich der Prüfungen aber vorgängig beurteilt wurde, kann man annehmen, dass sie keine psychoaktiven Substanzen missbrauchen.

Während der Konsum bestimmter Drogen eine Modeerscheinung ist, weiss man, dass Missbrauch psychotroper Stoffe enger mit ungünstigem sozioökonomischem Hintergrund verbunden ist. Untätigkeit, fehlende soziale Anerkennung, mangelnde Perspektiven sind Faktoren, die den Konsum legaler und illegaler psychotroper Stoffe fördern. Ausschluss der Drogenkonsumenten vom Arbeitsmarkt scheint damit als Prävention bei den Ausgeschlossenen nicht produktiv, eher genau das Gegenteil trifft zu, was die ausgeschlossene Person betrifft. Diese Beobachtung heisst noch nicht, dass der Ausschluss keine indirekte Schutzwirkung auf andere haben könnte. Die Angst, durch Drogenkonsum in der Freizeit vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden, könnte gewisse Personen motivieren, sich jeglichen Konsums zu enthalten. Eine indirekt präventive Wirkung der Drogentests ist deshalb nicht grundsätzlich zu verneinen. Da bis heute nichts den indirekt protektiven Wert einer solchen Politik auf den Drogenabusus beweist und sich der Ausschluss vom Arbeitsmarkt für Drogenkonsumierende schädlich auswirken kann, lässt sich aus Sicht der Plattform die Verletzung der Privatsphäre durch einen Drogentest bei der Anstellung in keiner Weise durch das Vorsorgeprinzip rechtfertigen.

Nach Sicht der Plattform sollten aus Gründen des Vorsorgeprinzips Drogentests bei der Anstellung vielmehr verboten werden, um die Ethikgrundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention einzuhalten. Die Plattform glaubt, dass entsprechende Gesetze dazu geschaffen werden müssten, insbesondere um zu verhindern, dass sich ausländische Firmen in Europa direkt oder über beauftragte Privatversicherungen die Freiheit herausnehmen, Drogentests durchzuführen¹¹.

Fazit

Nach Meinung der Plattform für Ethikfragen und Berufsstandards sind Drogentests nur zur Diagnose durch medizinische, ans Berufsgeheimnis gebundene Fachpersonen oder nur auf Anordnung einer Polizei- oder Justizbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertretbar. Dabei ist zu bedenken, dass das Testresultat bestätigt werden muss.

Alle anderen Drogentests in Schulen oder am Arbeitsplatz sind ethisch gesehen im Hinblick auf internationale, universelle und unumstössliche Rechte problematisch. Es wäre angebracht, sich zu überlegen ob die Tests zu verbieten seien, und ihre Ziele – Jugendliche vor Drogenabhängigkeit oder Erwachsene bei gefährlichen Arbeiten vor Unfällen zu bewahren – sollten mit geeigneteren Mitteln verfolgt werden, die grösseren Respekt vor der Privat- und Familiensphäre und den Grundrechten jedes einzelnen Individuums aufweisen.

¹¹ Mit der Frage der Drogentests durch Versicherungsunternehmen befasst sich die Plattform zu einem späteren Zeitpunkt.

Empfehlungen zu Ethikproblemen mit Drogentests in Schulen

Einleitung

1. Aufmerksam geworden auf ein breites Spektrum von Ethikfragen im Zusammenhang mit der Politik zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, und insbesondere in Sorge um den Zugang Drogenkonsumierender zu medizinische Pflege und Gesundheitsdiensten, Behandlungsmodalitäten, die Rolle von Justizorganen, wirtschaftliche Aspekte und das Fehlen von finanziellen Ressourcen, Datenschutz bei der epidemiologischen und anderen Formen der Forschung und Drogentests namentlich in Schulen und am Arbeitsplatz hat die Pompidou-Gruppe im Februar 2003 eine europäische Tagung zu «Ethik, Berufsstandards und Drogensucht» veranstaltet.

Im Anschluss an die Tagung hat die Pompidou-Gruppe im Rahmen ihres Arbeitsprogramms 2004-2006 ein «Expertenkomitee Ethik» gebildet, um die Problematik unter Ethik- und Menschenrechtsaspekten in der Forschung, Praxis und Politik der einzelnen Länder basierend auf den Erfahrungen der verschiedenen Länder zu überdenken. Ziel war es, Konsensuspapiere oder Verhaltensrichtlinien als Grundlagen für innerstaatliche Regelungen zu erarbeiten.

Die nationalen Praktiken in den einzelnen Ländern des Europarats sind sehr unterschiedlich. Das Fehlen von vertieften Studien ist besonders bemerkenswert und vielfach begleitet die Vielzahl der Initiativen und Aktivitäten so etwas wie ein Rechtsvakuum in diesem Feld.

Andererseits muss berücksichtigt werden, dass bei den Drogentests auch kommerzielle Interessen im Spiel sind.

Ein Thema, das besondere ethische Implikationen hat, ist die Sammlung von Informationen zu Drogenkonsum - in Schulen, am Arbeitsplatz, im Strassenverkehr, im Gefängnis und in anderen Orten und Umständen – besonders durch die Durchführung von Test über die die Gerichte und Justiz keine Oberaufsicht haben. Deshalb wurde das Ethikkomitee angefragt, sich mit der Praxis der Drogentests in Schulen zu befassen.

2. Ethik und Moral haben beide ihren Ursprung im Begriff der «Sitten», eine Verhaltensweise basierend auf wiederholter Anwendung. Etwas genauer gesagt, „dekonstruiert“ die Ethik die Verhaltensregeln, die die Moral begründen, und untersucht übergeordnet deren rationale Berechtigung.

Es gibt verschiedene Ansätze, um ein auf Ethik basierendes Lebensideal zu identifizieren. Nach Aristoteles entspricht es der Suche nach dem Glück innerhalb konkreter Formen der Gemeinschaft, in der sich der Mensch als politisches Wesen entwickelt, nach Stuart Mill der Suche nach dem grösstmöglichen Wohl für die grösstmögliche Anzahl Menschen mitsamt dem Handelnden oder nach Kant der Pflicht des kategorischen Imperativs, dass die Maxime des Verhaltens des Einzelnen den Wert eines Universalprinzips haben soll.

Diese letzte Perspektive, in der Humanität als Endpunkt und nicht als Mittel gesehen wird, beinhaltet die Ethik des Respekts gegenüber den einzelnen Menschen und der Menschheit insgesamt. Das Glück liegt nicht im einfachen Vergnügen, sondern in der Gewissheit der Pflichterfüllung und in der Ruhe eines guten Gewissens.

Nichtsdestotrotz beschäftigt Ethik sich derzeit weniger mit der theoretischen Entdeckung der „Kunst zu leben“ als mit als mit dem rationalen Ziel zu prüfen, wie man in konkreten Situationen gezielt besser leben kann.

3. Ethik, Moral und Deontologie oder Standesethik sind verwandte, aber nicht identische

Begriffe. Sie gleichen konzentrischen Kreisen: Die Ethik im äusseren Kreis prüft Werte und Tugenden im Hinblick auf die menschliche Suche nach *gutem Leben* (Glück); im nächst inneren Kreis stellt die Moral Regeln auf, an die sich der Mensch halten muss, und projiziert ethische Grundsätze auf menschliches und soziales Verhalten¹²; im innersten Kreis überträgt die Deontologie gewisse moralische Regeln auf Regeln zum Verhalten in der Berufstätigkeit.

4. Bei der Betrachtung der Rolle der Gesetze haben wir einige Konvergenzpunkte von Ethik und Moral gefunden, insbesondere wenn man die Gesetze als «Mindestmass an Moral, damit der Mensch in Gesellschaft leben kann,» betrachtet.

Gesetze beschäftigen sich eher mit äusserem Verhalten als mit Absichten, dem hauptsächlichsten Fokus von Moral, und etablieren konkrete Verbindungen zwischen Rechten und Pflichten. Wenn die in ihnen festgelegten Regeln verletzt werden, löst dies staatliche Zwangsmassnahmen aus.

In den heutigen sogenannten entwickelten und pluralistischen Gesellschaften sind die Werte Freiheit und Würde des Menschen sowohl im moralischen als auch im rechtlichen Bereich zunehmend wichtig geworden. Ein gutes Beispiel dafür ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 als Quelle und Inspiration für viele Regeln im nationalen und internationalen Recht.

4.1. Für unsere Fragestellung vor allem interessant ist Artikel 26.2 der Menschenrechte, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung und Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein und zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und rassischen oder religiösen Gruppen beitragen muss.

Weiter darf nach Artikel 16 der Kinderrechtskonvention (1989)¹³ «kein Kind willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben (...) ausgesetzt werden»; und die Bildung des Kindes muss darauf gerichtet sein, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b).

In diesem Verbund von Werten, die zunehmend in verschiedenen Bereichen von der Gemeinschaft akzeptiert werden, ist besonders das Europäische Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (1997) und insbesondere Artikel 5 zu erwähnen, wonach für Interventionen im Gesundheitsbereich die freie und informierte Einwilligung und die Widerrufbarkeit dieser Einwilligung als allgemeine Regel gelten. Es führt auch das Prinzip ein, dass diese bei einwilligungsunfähigen Personen durch die Autorisierung durch den gesetzlichen Vertreter oder durch eine von der Rechtsordnung dafür vorgesehene Behörde, Person oder Stelle ersetzt wird.

Aufgrund ihrer Führungsrolle muss sich aber Ethik als Disziplin weiterhin mit der Auslegung und Gültigkeit der menschlichen Werte und namentlich der Würde und Freiheit des Menschen befassen, ob diese Gegenstand internationaler Rechtsinstrumente oder einzelner Verfassungen seien oder nicht.

5. Wenden wir uns nun den wichtigsten ethischen Werten beim Thema Drogentests, insbesondere in Schulen, zu:

5.1. Der Wert **Gerechtigkeit** erscheint als «Vollstreckerin» des Gleichheitsprinzips, das aufgrund von nicht willkürlichen Kriterien, gleiche Behandlung in gleichen Umständen und ungleiche oder andere Behandlung in veränderten Umständen, gewährleistet, damit alle bekommen, was ihnen zusteht.

In Schulen dürfen in Bezug auf Verantwortung und Zwang die Schüler einer Schule nicht

¹² Manchmal werden in Literatur und Alltagssprache werden Moral und Ethik als Equivalente behandelt.

¹³ Vgl. auch die am 1. September 2000 in Kraft getretene **Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes** und insbesondere Artikel 4 der UN-Konvention zu innerstaatlichen Umsetzungsmassnahmen der in der Konvention anerkannten Rechte.

ungleich behandelt werden, noch darf es zwischen den Schulen grundlose Differenzen in der Behandlung geben¹⁴.

Die «bevorzugte Behandlung» vulnerablen Gruppen wird nicht als Verstoss, sondern im Sinne «positiver Diskriminierung» als Erfüllung des Gerechtigkeitsprinzips verstanden.

5.2. Das Konzept der **individuellen Autonomie** impliziert, dass andere nicht ausgenützt werden sollen und das Recht, dass Staat und Mitbürger sich nicht einmischen, vorausgesetzt, es entsteht kein Schaden für andere, und die Information die beste Wahl ermöglicht. Das befreit das Individuum aber nicht vom Beitrag zum Gemeinwohl verbunden mit gewissen kleineren Einschränkungen, sofern diese keine Grundwerte tangieren, für die Gemeinschaft nötig und nicht durch weniger einschränkende Mittel zu erreichen sind.

Die Autonomie einer Person respektieren heisst, in Handlungen nicht eingreifen, die der normalen Verwirklichung ihrer Persönlichkeit entsprechen – jede Person kann aus ihrem Leben machen, was sie will – vorausgesetzt, dass dies anderen nicht schadet.

Punktuelle Verletzungen der individuellen Autonomie können nur, als Mittel, um diese selbe Autonomie wieder herzustellen, gerechtfertigt sein.

5.3. Respekt der Privatsphäre ist ein sich veränderndes Konzept, das mindestens bedeutet, das Dritte davon abgehalten werden sollen, Zugang zu Informationen über das Privat- und Familienleben einer Person zu gewinnen und dass niemand ohne Erlaubnis der betroffenen Person diese Informationen verbreiten dürfen soll.

Weil Friede und Ruhe eine Vorbedingung für ihr Glückseligkeit sind, ist die vertrauliche Natur des Privatlebens der Bürger eine Voraussetzung für die Ausübungen des Privatlebens selber.

Aus vordringlichen sozialen Interessen Daten über das Privatleben einzuholen, verpflichtet zu Vertraulichkeit.

Wenn solche Daten eine mögliche Verbindung zu kriminellen oder andere Übertretungen aufdecken, müssen spezielle Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, um das Datensubjekt vor unerwünschten Nebenwirkungen zu schützen.

Der besondere Schutz der Privatsphäre darf aber nicht so weit gehen, Einzelne – insbesondere Kinder – dazu zu veranlassen, sich aus der menschlichen Gemeinschaft zurückzuziehen und Selbstausschluss aus der Gemeinschaft zu betreiben, den der moderne Staat weder fördern noch aufrechterhalten kann..

5.4. Wenn entschieden wird, Drogentests durchzuführen, ist ein wichtiger Aspekt, wie man die Einwilligung der Jugendlichen unter 18 erhält.

Unabhängig davon, wer aufgefordert wird, seine Einwilligung zu erteilen, der muss diese Einwilligung frei und nach Aufklärung erteilen und kann sie jederzeit widerrufen; bei unter 18-Jährigen ist sie bei Vertretern oder Vormünder und den Minderjährigen selber einzuholen, wenn sie genügend urteilsfähig sind. Idealerweise sollte die Einwilligung über die Vermittlung eines unabhängigen Dritten eingeholt werden, um ihre Echtheit sicher zu stellen¹⁵.

Damit ein informiertes Einverständnis zustande kommt, müssen neben dem Vorhandensein der Urteilsfähigkeit und dem Fehlen jeglichen Druckes alle für den freien Entscheid nötigen Informationen für eine richtige Entscheidung geliefert werden.

¹⁴ Jede soziale Massnahme muss Werte wie **Toleranz, Pluralismus** und **Vielfalt** als Merkmale europäischer Gesellschaften berücksichtigen. Gemäss André Danzin ist es, «das grosse Ziel im heutigen Wandel, die Vielfalt der Kulturen, die Pluralität der Traditionen, den Respekt vor unterschiedlichen philosophischen und religiösen Ansätzen und Lebensarten gegenüber einer Nivellierung durch eine Massenkultur basierend hauptsächlich auf materialistischen Kriterien, zu bewahren».

¹⁵ Vgl. Ethical Challenges in Drug Epidemiology: Issues, Principles and Guidelines - Global Assessment Programme on Drug Abuse, Toolkit Module 7, wo besonders auf die sog. *passive Einwilligung*, die über einen generellen Informationsbrief an die der Eltern eingeholt wird und auf die Frage, ob Drogensucht die Fähigkeit beeinflusst, eine freie, informierte Einwilligung zu erteilen, hingewiesen wird.

Obwohl dies in Schulen seltener vorkommt, könnte die Urteilsfähigkeit Minderjähriger im Zustand des Drogenmissbrauchs beeinträchtigt sein.

5.5. Als ethisch schützenswerte Prinzipien gelten auch die **Fürsorge („beneficence“)** – anderen Gutes tun – und das **Nicht-Schaden („non-maleficence“)** – keinen Schaden zu fügen oder das Leiden auf ein Minimum reduzieren.

Obschon dies eher mit anderen Faktoren verknüpft ist wie die Verfügbarkeit von Ressourcen für die Behandlung oder die automatische Zuführung zu einer Behandlung, stellt sich hier auch die Frage des Paternalismus; der Staat oder eine andere Instanz trifft eine Massnahme, die er von übergeordnetem Interesse für den «Patienten» hält, ohne dessen Überlegungen und Wünsche zu berücksichtigen oder weil er ihn für nicht fähig hält, selbst zu entscheiden.

6. Die Argumente zugunsten von Drogentests in Schulen sind bekannt: die Drohung einer Entdeckung aufgrund der Testung mache Transgressionen seltener; Aufdecken und Eingreifen in einem frühen Stadium ersticke den Drogenmissbrauch im Ansatz; Eingreifen stärke die Fähigkeit Jugendlicher, dem Konsum illegaler Drogen zu widerstehen. Psychologisch beruhen diese Argumente auf der Macht und der Drohung der Überwachung und der Risikowahrnehmung der Jugendlichen, entdeckt zu werden.

Die Plausibilität dieser Theorie ist aber ungeachtet dessen welche andere Werte berücksichtigt werden, bisher noch durch keine harte Evidenz bewiesen worden.

7. Ethische Grundsätze haben, wie auch die Vereinten Nationen letzthin unterstrichen haben, eher die Aufgabe in konkreten Situationen zu warnen und zu lenken als allgemeingültige Lösungen zu bieten. Die Lösungen müssen von Fall zu Fall in einer breiten Debatte aller Beteiligten gefunden und getestet werden.

Empfehlungen

1. Damit Jugendliche in der Schule keine Drogen nehmen, muss man mit ihnen lohnende Zukunftsperspektiven entwickeln. Der Staat muss für eine Bildung sorgen, die den Jugendlichen ermöglicht, andere Wege zu finden, um sich in einer Gesellschaft zu verwirklichen, die für alle offen sein muss.
 2. Ebenfalls auf Schulebene:
 - Auch die beste Information und Erziehung gegen Drogenmissbrauch kann nur bei Jugendlichen wirken, die pädagogisch darauf vorbereitet sind, die Auswirkungen auf das eigene Leben zu erkennen;
 - Die Anerkennung der menschlichen Würde und der Menschenrechte, wie sie sich in den internationalen Instrumenten wiederfindet, gehört als Fundament für den Aufbau eines Dialogs zwischen den Generationen in die Lehr- und Bildungsprogramme;
 - Die Schulen müssen ihre Pflicht gemäss Kinderrechtskonvention wahrnehmen und die Kinder vor illegalem Gebrauch von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen schützen.
 3. Lehrkräfte und Erziehungspersonal in Schulen sollen grundsätzlich einen offenen Dialog mit Schülerinnen, Schülern und ihren Eltern aufbauen, pflegen oder wiederherstellen. Dies erleichtert es, zu entdecken, wenn Schüler gefährdet sind oder Probleme haben, und ihnen bei der Bewältigung der Probleme zu helfen¹⁶.
 4. Jede schulische Einrichtung sollte über ein multidisziplinäres Team verfügen (z.B. Arzt, Pflegefachperson, Psychologe, Sozialarbeiter), an das sich Schüler bei Problemen wenden oder an das sie überwiesen werden können. Lehrkräfte sollten die Aufgabe nicht in der Doppelfunktion als Lehrperson und Ansprechpartner allein wahrnehmen müssen.
 5. Um Jugendlichen Respekt sich selbst und anderen gegenüber zu vermitteln, müssen sie von Kindheit an von allen Beteiligten mit Respekt behandelt werden, was jede physische, psychische und moralische Gewalt ausschliesst.
- Die Jugendlichen sollen über das Thema illegale Drogen und die damit verbundenen Risiken möglichst objektiv informiert werden. Dabei ist auch die Information über die Risiken legalen Drogenkonsums wichtig.
6. Es gibt derzeit keine pädagogische Evidenz für die Effektivität von Drogentests in Schulen als Prävention von Drogenkonsum und Drogenmissbrauch.
 7. Der Einsatz von Drogentests in Schulen untergräbt das Vertrauen, das für ein gutes pädagogisches und erzieherisches Verhältnis zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern nötig ist.
 8. Der Gebrauch von Drogentests in Schulen kann mit ethischen Prinzipien wie der individuellen Autonomie und dem Respekt der Privatsphäre in Konflikt geraten, insofern sie einen ungerechtfertigten staatlichen oder anderen Eingriff in den Privatbereich Jugendlicher darstellen und sie diese erniedrigenden oder unklaren Situationen aussetzen.

¹⁶ Jugendliche sind bezüglich psychoaktiver Stoffe besonders vulnerabel. Sie werden schon nach einem geringeren Tabakkonsum abhängig als Erwachsene (Inserm-Untersuchung zum Tabak Januar 2004). Den Erstkontakt mit psychoaktiven Stoffen möglichst hinauszuzögern, ist deshalb eine Priorität.

9. Weiter können solche Tests auch dem Prinzip der Fürsorge widersprechen, da es fraglich ist, ob der Nutzen der Durchführung der Tests in Schulen zum Zwecke der Prävention den Schaden für die betroffenen jungen Personen zu überwiegen mag, und auch dem Prinzip des Nicht-Schaden zuwiderlaufen, weil die jungen Personen immer unter der unnötigen Unannehmlichkeit, solchen Tests unterworfen zu sein, leiden.

10. Verantwortliche für die Drogenpolitik in den Schulen, inklusive die Elternvertretungen, auf allen Stufen, sollten die Fakten über und die Argumente für und gegen Drogentests in Schulen sowie wirksame Drogenstrategien erhalten. Ihnen sollten auch verlässliche Informationen und Unterlagen über Präventionsmassnahmen, wie man sie organisiert und durchführt, welche Resultate man damit erzielt und wie wirksam sie sind, angeboten werden.

11. Die Pempidou-Gruppe muss für politische Entscheidungsträger und Schulverwaltungen Publikationen zu Drogentests in Schulen zusammen mit eigenen Unterlagen, die sie zum Thema erstellt hat und für relevant betrachtet, bereitstellen.

12. Hinsichtlich der heutigen Fragestellungen zur Drogenproblematik in Schulen wären mehr Informationen zu den Bedingungen, unter welchen sich Drogenkonsum entwickelt, und dazu, wie sich die für Schutz und Bildung der Schüler zuständigen Stellen – Lehrpersonen, Eltern, öffentliche Behörden und internationale Menschenrechtsorganisationen – an der Bekämpfung des Drogenkonsums beteiligen, nötig. Diese Fragen wären in einem europäischen Forschungsprojekt zu beantworten.